



GESUNDE PREISE!



Arzneimittelverträge – Antworten auf Ihre Fragen

Wissenswertes über die neuen
Rabattverträge der Krankenkassen.

Informierende Broschüre für Patienten.

Liebe Patientin, lieber Patient,

seit April 2007 gelten neue gesetzliche Regelungen* für die Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen. Darin werden Apotheker verpflichtet, vorrangig Arzneimittel derjenigen Hersteller abzugeben, die Rabattverträge mit der entsprechenden Krankenkasse abgeschlossen haben. Diese neue Regelung kann für Sie als Patient bedeuten, dass Sie in der Apotheke nicht das Präparat erhalten, das Ihnen Ihr Arzt verschrieben hat. Möglicherweise erhalten Sie eines mit einem anderen Namen und von einem anderen Hersteller, das aber identisch ist mit dem Arzneimittel, das Ihnen Ihr Arzt verschrieben hat!

Was sind Rabattverträge?

Arzneimittel-Rabattverträge sind Verträge zwischen einzelnen Arzneimittelherstellern und den verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen. Inhalt des Vertrages ist die exklusive Versorgung der Versicherten der jeweiligen Kasse mit Arzneimitteln des jeweiligen Herstellers. Jede Krankenkasse kann ihre Vertragspartner selbst auswählen und erhält dafür Rabatte auf die im Vertrag enthaltenen Arzneimittel.

Wozu dienen Rabattverträge?

Ziel der Rabattverträge ist es, die Arzneimittelausgaben zu senken. Da der Hersteller auf die im Vertrag enthaltenen Produkte einen Preisnachlass (Rabatt) gewährt, zahlt die Krankenkasse weniger für das entsprechende Arzneimittel und spart so bei jeder abgegebenen Packung. Trotz aller Wirtschaftlichkeitsgedanken, die den Rabattverträgen zugrunde liegen, ist nach wie vor das Ziel jeder Krankenkasse die optimale medizinische Versorgung ihrer Mitglieder. Die Hersteller der Medikamente, die die Krankenkassen als Rabattvertragsprodukte auswählen, werden vor der Erteilung der Verträge geprüft und müssen Qualität und Wirksamkeit ihrer Produkte nachweisen. Die Rabattvertragsprodukte

unterliegen – wie alle Medikamente, die Sie in Ihrer Apotheke erhalten – den hohen Standards und Regularien der deutschen Aufsichtsbehörden.

unterliegen – wie alle Medikamente, die Sie in Ihrer Apotheke erhalten – den hohen Standards und Regularien der deutschen Aufsichtsbehörden.

Warum gibt mir mein Apotheker ein anderes Medikament als das verordnete?

Hat Ihre Krankenkasse für einen bestimmten Wirkstoff einen Rabattvertrag mit einem speziellen Hersteller geschlossen, so muss Ihr Apotheker eines dieser Medikamente abgeben, auch wenn Ihr

Arzt Ihnen ein anderes Medikament verschrieben hat. Nur wenn der Arzt den Austausch ausschließt, bekommen Sie Ihr gewohntes Medikament. Weiterhin kommt es vor, dass Krankenkassen für einen Wirkstoff mehrere Verträge mit unterschiedlichen Herstellern schließen, so kann es also passieren, dass Sie als Patient – je nach Bevorratung in der Apotheke – unterschiedliche Medikamente erhalten. Zudem können sich die Rabattvertragspartner der Krankenkassen nach jeder neuen Ausschreibung ändern. Daher kann es vorkommen, dass Sie statt des gewohnten Rabattvertragsproduktes nun ein anderes, Ihnen bisher unbekanntes Rabattvertragsprodukt erhalten.

Ist das ausgetauschte Medikament genauso wirksam und verträglich, wie das vom Arzt verordnete?

Prinzipiell gilt, dass das ausgetauschte Medikament die gleiche Qualität, den gleichen Wirkstoff, die gleiche Stärke und die gleiche Darreichungsform hat wie das verordnete Präparat. Lediglich die Hilfsstoffe, die nicht für die Wirkung verantwortlich sind, sondern dem Arzneimittel Form und Aussehen verleihen, können von denen des verordneten Medikamentes abweichen.

Kann mein Arzt den Arzneimittelaustausch ausschließen?

Grundsätzlich behält der Arzt die Therapiehoheit: Er kann, wenn er es für sinnvoll hält, den Arzneimittelaustausch ausschließen, indem er dies durch ein Kreuz auf dem Rezept vermerkt.

Welche Vorteile habe ich als Versicherter durch Rabattverträge?

Zum einen profitieren Sie von den meist zuzahlungsfreien Präparaten (ohne Rezeptgebühr). Krankenkassen haben die Möglichkeit, rabattierte Arzneimittel ganz oder teilweise von der Zuzahlung zu befreien. Zum anderen helfen Rabattverträge bei der Kostensenkung im Gesundheitswesen. Krankenkassenbeiträge können durch die Ausgaben senkung stabil gehalten oder sogar gesenkt werden.

Was geschieht, wenn ein rabattiertes Arzneimittel nicht vorrätig ist?

Die Verpflichtung zur vorrangigen Abgabe rabattierter Arzneimittel entfällt, wenn das Arzneimittel in der Apotheke nicht verfügbar ist und nicht kurzfristig beschafft werden kann. Ist dies der Fall, versorgt Sie der Apotheker mit einem anderen wirkstoffgleichen Präparat.

Die aktuelle Übersicht der bestehenden Verträge finden Sie unter: www.axcount.de



* § 129 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 4 Rahmenvertrag 2008.

überreicht durch:



axcount
Generika AG

AxiCorp GmbH
Max-Planck-Str. 36 b
D-61381 Friedrichsdorf
Telefon: +49 (0) 61 72 / 49 99 - 0
Fax: +49 (0) 61 72 / 49 99 - 129
E-Mail: service@axicorp.de
www.axicorp.de

axcount Generika AG
Max-Planck-Str. 36 b
D-61381 Friedrichsdorf
Telefon: +49 (0) 61 72 / 49 99 - 505
Fax: +49 (0) 61 72 / 49 99 - 548
E-Mail: service@axcount.de
www.axcount.de